

Datenschutzrechtliche Hinweise für öffentliche Schulen zum Umgang mit der Jugendsozialarbeit an Schulen



**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

Datenschutzrechtliche Hinweise für öffentliche Schulen zum Umgang mit der Jugendsozialarbeit an Schulen

Einführung

1. Jugendsozialarbeit an Schulen: Aufgaben, Regelungen und Stellung in der Schule

- 1.1 Aufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen
- 1.2 Regelungen, Rechtsgrundlagen
 - SGB VIII, SGB X
 - SchG
 - EU-DSGVO und LDSG
 - Berufsgeheimnis und Schweigepflicht
- 1.3 Datenschutzrechtliche Stellung der Jugendsozialarbeit
- 1.4 Weisungsbefugnis der Schulleitung

2. Begriffsbestimmungen

3. Die Jugendsozialarbeit an Schulen im Alltag

- 3.1 Datenübermittlung von der Schule an die Jugendsozialarbeit
- 3.2 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit an die Schule
- 3.3 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Polizei, Staatsanwaltschaft
 - Jugendämter
- 3.4 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit bei einem Schulwechsel des Schülers
- 3.5 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit bei einem Wechsel der Jugendsozialarbeiterin oder des Jugendsozialarbeiters an Schulen
- 3.6 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit an nicht-öffentliche Stellen

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, Löschen von Daten

- 4.1 Hinweise zur Datenverarbeitung in Papierform
- 4.2 Hinweise zur elektronischen Datenverarbeitung
- 4.3 Datenlöschung

5. Appendix

- 5.1 Muster Einwilligungserklärung / Schweigepflichtsentbindung
- 5.2 Auszüge rechtlicher Regelungen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und bedingt eine intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie soll sozial benachteiligte junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Dadurch sollen deren Chancen auf Teilhabe und eine eigenverantwortliche sowie gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung verbessert werden. Jugendsozialarbeit an Schulen bringt dabei sozialpädagogische Fachkompetenz in den schulischen Alltag ein und versteht sich als Bindeglied zwischen Jugendhilfe, Familie, Schule und dem Gemeinwesen.

Die Jugendsozialarbeiterin / der Jugendsozialarbeiter an Schulen erhält im Rahmen der Tätigkeit Informationen über die von ihnen betreuten Personen, die in der Regel datenschutzrechtlich sensibel sind. Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen ist die Vertraulichkeit (der Schutz von Sozialdaten) ein wichtiges fachliches Handlungsprinzip der Jugendsozialarbeit an Schulen, damit zur Zielgruppe der jungen Menschen - aber auch zu den Personensorgeberechtigten / Eltern - eine Beziehungsbasis als Grundstein für die weitere sozialpädagogische Arbeit aufgebaut werden kann.

Diese Handreichung stellt insbesondere für öffentliche Schulen dar, welche datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind und wie die erlangten Informationen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden können. Aber auch Eltern und Schüler können sich über die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen informieren.

1. Jugendsozialarbeit an Schulen: Aufgaben, Regelungen und Stellung in der Schule

1.1 Aufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JS) ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule. Darunter ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Diese Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler kann von Seiten der JS - in konzeptioneller Abstimmung mit der Schule/Schulleitung - durch die folgenden Kernaufgaben (Leistungen) umgesetzt werden:

- Einzelfallhilfe und Beratung von Schülerinnen und Schülern in individuellen Problemlagen/Problemsituationen
- sozialpädagogische (themenorientierte) Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

- innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
- offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

1.2 Rechtsgrundlagen

Die JS ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ihren gesetzlichen Auftrag und die Beschreibung ihrer Leistungen findet sie weiter in § 13 SGB VIII.

Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe sind in §§ 61 ff. SGB VIII gesetzlich normiert. § 61 Abs. 1 SGB VIII erklärt darüber hinaus weitere allgemeine Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für anwendbar.

Nach § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sozialdaten von Seiten der JS ist § 62 SGB VIII. Die Datenspeicherung ist in § 63 SGB VIII geregelt.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Eine Übermittlung von Daten ist zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Berufspsychologen. Damit unterliegen sie der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Die ihnen bekannt gewordenen Informationen dürfen sie, sofern sie den in § 203 StGB genannten Berufsgruppen angehören, daher nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weitergeben.

In § 81 Nr. 3 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung verpflichtet.

Nach § 85 Abs. 3 SchG soll eine Schule das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der allgemeine Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

ergibt sich aus § 8a SGB VIII. Zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII besteht die Möglichkeit, dass, auch bereits zu einer Gefährdungseinschätzung, eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

Dem Jugendamt kann ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, soll ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht und muss ein Ausschluss aus der Schule nach § 90 Abs. 8 SchG mitgeteilt werden. Hierbei soll ein Gespräch zwischen Jugendamt und der Schule stattfinden.

Maßnahmen zur Datensicherheit, also die zu treffenden technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen, ergeben sich aus der Anlage zu § 78a SGB X.

Der Datenschutz verlangt bei der Erhebung von Sozialdaten (im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) eine legitimierende Rechtsvorschrift und bei Weitergabe entweder eine Rechtsgrundlage in Form einer gesetzlichen Vorschrift oder die ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen. Die Betroffenen, also die Schülerinnen und Schüler, können der für die JS zuständigen Stelle bzw. der hierfür zuständigen Person die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen. Dies setzt aber voraus, dass diese die hierfür nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Ansonsten werden diese Rechte durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist grundsätzlich vom Vorliegen der nötigen Einsichtsfähigkeit auszugehen, dies gilt für die Einholung einer Einwilligung durch die Schule. Sofern die Jugendsozialarbeit an Schulen eine Einwilligung einholt, gilt dies ab dem 15. Lebensjahr.

Für die Einwilligung ist grundsätzlich die Schriftform erforderlich. Die Betroffenen müssen nach § 67b Abs. 2 SGB X unter anderem über die beabsichtigte Datenverarbeitung und den Zweck der Verarbeitung sowie darüber, dass die Einwilligung verweigert und jederzeit widerrufen werden kann, informiert werden.

Einwilligungen müssen schriftlich erfolgen. In der Anlage ist eine Vorlage für eine Einwilligungserklärung beigefügt.

1.3 Datenschutzrechtliche Stellung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Sowohl die Schule als auch die Jugendsozialarbeit an Schulen sind die jeweiligen datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe liegt gemäß § 79 Abs.1 SGB VIII bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Jugendsozialarbeit an Schulen nach

§ 13 SGB VIII. Die Schulleitung trägt **keine Verantwortung für die Datenverarbeitung** der Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an Schulen.

Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter sind meist entweder Bedienstete der Kreise, der kreisfreien Städte und Gemeinden oder von anderen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Sind sie Beschäftigte im öffentlichen Dienst, unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht nach den dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen sind für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in der Regel freiwillig.

Die Tätigkeit der JS soll mit Schulträger, Schulleitung und schulischen Gremien abgestimmt werden. Hierzu sind auch regelmäßige Abstimmungsgespräche erforderlich. Sofern in diesem Rahmen über personenbezogene Daten gesprochen wird, gelten die Ausführungen unter Teil 3.1, es ist also eine Einwilligung erforderlich.

Werden Einrichtungen und Dienste (Leistungen der JS) von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (im Auftrag eines öffentlichen Trägers) übernommen, muss nach § 61 Abs. 3 SGB VIII der Sozialdatenschutz für die Erhebung und Verwendung der Sozialdaten der Betroffenen **vertraglich** gewährleistet werden. Hinsichtlich des Sozialdatenschutzes sollten die vertraglichen Verpflichtungen im Sinne der §§ 62 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB VIII vereinbart werden.

Schule und Jugendsozialarbeit an der Schule sind jeweils eigenständige datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen und somit selbst für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

1.4 Weisungsbefugnis der Schulleitung

Die JS ist ein eigenständiges Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nicht dem Schulbetrieb zugeordnet. Von den zuvor aufgeführten Beschäftigungsstellen werden die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter in die Schulen entsandt, um dort tätig zu werden. Die Dienst- und Fachaufsicht und die Weisungsbefugnis gegenüber der Jugendsozialarbeiterin / der Jugendsozialarbeiter liegen daher nicht bei der Schulleitung, sondern beim Anstellungsträger (öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Gemeinden), der wiederum für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist.

Die Schulleitung ist lediglich weisungsbefugt im Hinblick auf einen geordneten Dienstbetrieb an der Schule (§ 41 Abs. 3 SchG): werden Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an einer Schule tätig, gehört die JS zum Schulbetrieb. Die

Schulleitung kann z. B. die Jugendsozialarbeiterin / den Jugendsozialarbeiter darum bitten, sich um bestimmte sozial auffällige Schülerinnen und Schüler zu kümmern. Dabei sind die Ausführungen unter 3.1 zu beachten. Die Jugendsozialarbeiterin / der Jugendsozialarbeiter entscheidet dann nach eigener Prüfung, ob und in welcher Weise der Fall behandelt wird.

Die Schulleitung ist lediglich weisungsbefugt im Hinblick auf einen geordneten Dienstbetrieb an der Schule. Eine Weisungsbefugnis in Bezug auf die konkrete Aufgabenerfüllung der Jugendsozialarbeit besteht nicht.

2. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Darunter fallen alle Informationen, über die direkt oder indirekt mit evtl. vorhandenem Zusatzwissen ein Personenbezug hergestellt werden kann.

Die **datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle** ist diejenige Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere im Auftrag verarbeiten lässt. Diese Stelle ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich, muss also insbesondere die technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen und gewährleisten, dass die Datenverarbeitung zulässig ist. Ggf. muss diese Stelle auch die Betroffenen um eine Einwilligung für eine Datenverarbeitung bitten.

Verarbeiten umfasst das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen und Löschen personenbezogener Daten - unabhängig davon, auf welche Weise (insbesondere mit welchen Mitteln) dies erfolgt. Dabei umfasst das Erheben das sich Beschaffen von personenbezogenen Daten. Unter Speichern versteht man das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf elektronischen oder sonstigen Datenträgern (auch auf Papier). Verändern ist jede inhaltliche Umgestaltung von personenbezogenen Daten. Übermitteln ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der verantwortlichen Stelle; für jede Übermittlung ist entweder eine gesetzliche Grundlage, die eine solche Übermittlung zulässt, oder eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Unter den Begriff Nutzen fällt jegliche sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.

Unter **Löschen** versteht man das Unkenntlichmachen oder endgültige Entfernen personenbezogener Daten. Eine Löschung kann bei jeder Art der Datenspeicherung erfolgen, also sowohl bei einer elektronischen Datenspeicherung als bei einer papiergebundenen Aktenführung.

Die **Anonymisierung** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Das bedeutet, dass die Daten umgestaltet werden, indem alle direkten Identifizierungsmerkmale und Kennzeichen (die Namen der Betroffenen) und ggf. auch die indirekten Merkmale (bspw. Anschrift und Kontaktdaten der Betroffenen) entfernt werden, dass kein Personenbezug mehr besteht.

Unter **Sozialdaten** sind nach § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) zu verstehen, die von Leistungsträgern im Hinblick auf ihre Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

3. Die Jugendsozialarbeit an Schulen im Alltag

3.1. Datenübermittlung von der Schule an die Jugendsozialarbeit an Schulen

a) Zugang zu in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung personenbezogener Schülerdaten von der Schule an die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an Schulen ist durch Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO i. V. m. § 4 LDSG und § 1 SchG im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie Nr. II 3.1.1 und 3.1.3 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen legitimiert, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist dann erforderlich, wenn die Aufgabe der Schule ohne die Übermittlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnte.

Im Regelfall setzt eine Datenübermittlung aber eine Einwilligung voraus.

Ein direkter Zugriff der JS auf die Schulverwaltungssoftware, die Schulkarteien oder die Tage- oder Klassenbücher ist unzulässig.

b) Teilnahme an Konferenzen

Die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an Schulen haben die Möglichkeit, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend an

- Klassenkonferenzen
- Lehrerkonferenzen und
- Schulkonferenzen

teilzunehmen. Eine Entscheidung über die Teilnahme trifft die Schulleitung. Dabei darf die Jugendsozialarbeiterin / der Jugendsozialarbeiter an Schulen nur in Einzelfällen in Kenntnis personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern gelangen, grundsätzlich muss hierfür eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

Die Schule benötigt grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen, wenn sie personenbezogene Daten an die Jugendsozialarbeit an Schulen übermitteln möchte.

3.2 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit an Schulen an die Schule

Schülerinnen und Schüler, die durch die JS direkt angesprochen werden oder diese selbst aufsuchen, offenbaren ihre Daten freiwillig. Eine Datenübermittlung an die Schulleitung / Lehrkräfte oder andere öffentliche oder private Stellen wird nur unter den Bedingungen der §§ 64, 65 SGB VIII und § 203 StGB gestattet.

Für eine Weitergabe / Übermittlung von Sozialdaten ist grundsätzlich die Einwilligung von Seiten des Betroffenen notwendig. Diese Einwilligung ist im Regelfall in schriftlicher Form einzuholen (s. Anlage „Entbindung von der Schweigepflicht“). Für die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter besteht daher die Schwierigkeit, von sich aus mit der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften über einzelne Betroffene personenbezogen zu kommunizieren, wenn von diesen keine Einwilligung vorliegt. Eine anonyme Darstellung des Sachverhaltes dürfte in der Regel nicht hilfreich für die Aufgabenerfüllung sein. Ferner ist davon auszugehen, dass insbesondere in kleineren Schulen selbst bei anonymer Darstellung eines Sachverhaltes von der Schulleitung oder den Lehrkräften Rückschlüsse auf die Person der Schülerin oder des Schülers gezogen werden können. Die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter sollten in den Fällen, in denen zur Konfliktlösung nur ein personenbezogener Austausch mit der Schulleitung und den Lehrkräften möglich erscheint, darauf hinwirken, dass die oder der Betroffene in die Datenübermittlung einwilligt. Ansonsten ist ein Austausch über einzelne Betroffene mit der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften nicht möglich.

Sofern die Jugendsozialarbeit an die Schule Sozialdaten übermittelt hat, müssen diese Daten nach § 78 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB X von der Schule geheim gehalten werden und dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie von der Jugendsozialarbeit übermittelt worden sind.

Eine besondere Beschränkung bei der Übermittlung von Sozialdaten ergibt sich aus § 65 SGB VIII. Die der Jugendsozialarbeiterin / dem Jugendsozialarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. Dies gilt auch für die Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeiter bei freien Trägern, wenn die vertraglichen Verpflichtungen im Sinne von §§ 62 ff. SGB VIII vereinbart wurden. Sie dürfen – wenn keine Einwilligung vorliegt – grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen eine nach § 203 Abs. 1 oder 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannte Person dazu befugt wäre, also insbesondere bei Kindeswohlgefährdung. Siehe hierzu den Ablauf im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 65 SGB VIII umfasst Sozialdaten, die gerade im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der vertraulichen Beratungssituation bekannt werden. Sozialdaten gelten nicht als anvertraut, wenn sie dem Mitarbeiter sonst im Rahmen der Tätigkeit, sozusagen zufällig, bekannt werden. Diese Informationen können seitens der Jugendsozialarbeit als vertrauenswürdig eingestuft werden, vor allem, wenn die Schülerin oder der Schüler das Gespräch bei der Jugendsozialarbeit sucht.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen benötigt grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen, wenn sie personenbezogene Daten an die Schule übermitteln möchte. Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Schule sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen (z. B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung).

3.3 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit an Schulen an andere öffentliche Stellen

Für die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an Schulen dürfte häufig die Zusammenarbeit mit den **Jugendämtern** erforderlich sein. Liegt keine Einwilligung der Betroffenen hierfür vor, kann zunächst versucht werden, den Sachverhalt durch eine anonyme Darstellung gegenüber dem Jugendamt zu klären (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Als spezielle Rechtsvorschrift erlaubt § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII bei einer Gefährdung des Kindeswohls eine Datenübermittlung an das Jugendamt ohne Einwilligung des Betroffenen. Siehe hierzu den Ablauf im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung ist nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles eine Datenübermittlung an andere Stellen – auch an die Polizei und an die Staatsanwaltschaft – ausdrücklich zulässig (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8a SGB VIII).

Stellt sich heraus, dass in Fällen, die nicht von § 65 SGB VIII erfasst sind, die offizielle Einschaltung des Jugendamtes geboten erscheint, müssen die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter zunächst versuchen, von der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler eine Einwilligung einzuholen. Handelt es sich um jüngere Betroffene (unter 16 Jahren) und besteht ein positiver Kontakt zu den Eltern, sollte versucht werden, von diesen eine Einwilligung zur Datenübermittlung einzuholen, sofern die Einwilligungsfähigkeit nicht eingeschätzt werden kann. Die mit dieser Einwilligung erfolgende Datenübermittlung muss aber vorher dem oder der Betroffenen mitgeteilt werden.

Sollte aus Sicht der JS eine Datenübermittlung an **andere öffentliche Stellen** erforderlich sein, ist ebenfalls die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Im Falle der Gefahrenabwehr ist nach sorgfältiger Interessensabwägung eine Datenübermittlung an andere Stellen ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig. Dasselbe gilt, wenn die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter Kenntnis von bereits begangenen Straftaten erhalten. Allerdings stellt dieses Vorgehen nur eine Erlaubnis zur Datenübermittlung und keine Verpflichtung für die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter dar. Die Entscheidung liegt im Einzelfall bei ihnen. Es ist jeweils sorgfältig abzuwägen, ob eine Übermittlung der Erkenntnisse tatsächlich erforderlich ist. Allerdings ist zu beachten, dass sich Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter ggf. selbst strafbar machen, wenn sie **im Vorfeld** von in § 138 StGB aufgeführten Vorhaben (u.a. Raub, z. B. „Abziehen“, Räuberische Erpressung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, schwere Fälle der Straßengefährdung und andere schwere Straftaten) Kenntnis erlangen und diese nicht rechtzeitig bei der Polizei anzeigen oder die Anzeige unterlassen.

Wird der Jugendsozialarbeiterin / dem Jugendsozialarbeiter in der Beratung ein derartiger (geplanter) Sachverhalt bekannt, muss der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass eine Informationsübermittlung an die Polizei erfolgen muss. Auch im Falle eines „rechtfertigenden Notstandes“ gemäß § 34 StGB ist nach sorgfältiger Interessensabwägung aufgrund der persönlichen fachlichen Entscheidung - beispielsweise bei einer gegenwärtigen Gefahr von Leib und Leben - eine Datenübermittlung an andere Stellen ohne Einwilligung des Betroffenen im Einzelfall möglich.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen benötigt grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen, wenn sie personenbezogene Daten an weitere öffentliche Stellen (in erster Linie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) übermitteln möchte. Falls möglich, sollte der Sachverhalt zunächst anonymisiert übermittelt werden.
Eine Übermittlung ohne Einwilligung ist bei akutem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder zur Gefahrenabwehr ausnahmsweise möglich.

3.4 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit bei einem Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers

Wechseln die von einer Jugendsozialarbeiterin / einem Jugendsozialarbeiter betreuten Schülerinnen oder Schüler die Schule und ist aus Sicht der Jugendsozialarbeit an Schulen eine Weiterbetreuung an der aufnehmenden Schule erforderlich, ist die Datenübermittlung an die dort zuständigen Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter nur zulässig, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, sind die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter, die der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 StGB unterliegen, an diese gebunden.

Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten einer Schülerin / eines Schülers bei einem Schulwechsel von einer Jugendsozialarbeiterin / einem Jugendsozialarbeiter an die Jugendsozialarbeit der neuen Schule ist eine Einwilligung erforderlich.

3.5 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit bei einem Wechsel der Jugendsozialarbeiterin oder des Jugendsozialarbeiters an Schulen

Wenn die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter die Schule verlassen, sind die Kenntnisnahme und Fortführung der Dokumentation über die Betroffenen durch die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger grundsätzlich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Schülerin oder des Schülers zulässig.

Eine Ausnahme ergibt sich, wenn beide Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter jeweils bei demselben Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. In diesen Fällen dürfen die Daten bei einem Mitarbeiterwechsel weitergegeben werden. Dies stellt eine befugte Offenbarung dar, so dass grundsätzlich keine Konflikte mit § 203 StGB entstehen. Dies gilt auch für Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter bei freien Trägern, sofern hinsichtlich des Sozialdatenschutzes die vertraglichen Verpflichtungen im Sinne der §§ 62 ff. SGB VIII (nach § 61 Abs. 3 SGB VIII) vereinbart wurden.

Wegen der besonderen Vertrauenssituation zwischen den Beteiligten wird aber empfohlen, in jedem Fall eine Einwilligung einzuholen.

3.6 Datenübermittlung von der Jugendsozialarbeit an nicht-öffentliche Stellen

Ist es zur Aufgabenerfüllung der JS erforderlich, personenbezogene Daten an eine nichtöffentliche Stelle (Firmen oder Privatpersonen) zu übermitteln, bedarf dies ausnahmslos der Einwilligung der oder des Betroffenen.

4. Technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen, Löschung

4.1 Hinweise zur Datenverarbeitung in Papierform

Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern in Papierform (z. B. Akten und Karteien) verarbeitet, sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Unbefugte bei

- der Bearbeitung
- der Aufbewahrung
- dem Transport
- der Vernichtung

auf die Daten zugreifen können.

Die von den Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter geführten Unterlagen in Papierform müssen also zumindest in einem abschließbaren Schrank in der Schule aufbewahrt werden, zu dem ausschließlich sie den Schlüssel besitzen.

Für Unterlagen, die nach Einschätzung einer Jugendsozialarbeiterin / eines Jugendsozialarbeiter einen besonders sensiblen Inhalt besitzen, müssen ggf. strengere oder weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden, z. B. Einschluss in einem Tresor.

4.2 Hinweise zur Elektronischen Datenverarbeitung

a) Mobile Endgeräte wie Notebooks, USB-Sticks, usw.

Diese Geräte zeichnen sich durch ein höheres Verlustrisiko aus, da sie nicht nur im Dienstgebäude Verwendung finden. Aus diesem Grund ist nach der Anlage zu § 78a SGB X die Verschlüsselung der Datenbestände nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich. Hierfür kann die Software „VeraCrypt“ eingesetzt werden.

b) PC

Sofern in der Schule der JS ein PC zur Verfügung gestellt wird, ist sicherzustellen, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten nur für die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter möglich ist. Hierfür ist insbesondere eine Benutzerkontrolle (persönlicher User und Passwort je Jugendsozialarbeiterin / Jugendsozialarbeiter) zu verwenden.

Sollen die Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter Zugang zum Schulverwaltungsnetz erhalten, um die Daten dort zu speichern, muss zudem eine Zugriffskontrolle (Berechtigungs- und Rollenkonzept) realisiert werden, um unbefugten Zugriff auf diese Daten zu verhindern. Dies gilt auch bei der Nutzung eines Einzel-PCs durch mehrere Personen.

Der Einsatz privater EDV-Ausstattung jeglicher Art ist aufgrund der verarbeiteten sensiblen Datenarten nicht zulässig.

4.3 Datenlöschung

Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Daten verarbeitende Stelle sollte den Zeitraum festlegen, innerhalb dessen die Daten als zur Aufgabenerfüllung erforderlich gelten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten Papierunterlagen gelöscht werden, wenn die Betroffenen aus dem Schulverhältnis ausscheiden. Wechseln Schülerinnen und Schüler von einer Schule zu einer anderen, empfiehlt es sich, daß die Jugendsozialarbeit die Unterlagen noch für ein halbes Jahr aufbewahrt. Damit kann bei Rückfra-

gen einer Jugendsozialarbeiterin / eines Jugendsozialarbeiters der neuen Schule ggf. Auskunft gegeben werden, sofern hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Sind neben den Papierunterlagen personenbezogene Daten der Betroffenen auch elektronisch gespeichert, sollten diese unverzüglich nach Beendigung der Betreuung gelöscht werden.

Je nach datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. Begriffsbestimmung in Abschnitt 2) kann sowohl die Schule als auch die Jugendsozialarbeit an Schulen zuständig für die Löschung sein.

5. Appendix

5.1 Muster für eine Einwilligungserklärung / Schweigepflichtsentbindung

Einwilligungserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht

(jeweils eine Durchschrift für Schülerin/Schüler, Sorgeberechtigte [wenn Schüler unter 16 Jahren] und Jugendsozialarbeit an Schulen)

Vorname und Name Schülerin/Schüler:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

- 1) Hiermit willige ich in die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Jugendsozialarbeit von der Jugendsozialarbeiterin /dem Jugendsozialarbeiter an der Schule an
- die Lehrkräfte, die o.g. Schüler unterrichten und die Schulleitung
 - die Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes
 - die Familienhelferin/den Familienhelfer
 - die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der Beratungsstelle
 - die Schulpsychologin/den Schulpsychologen

hinsichtlich folgender Punkte (bitte immer ausfüllen, wofür genau die Entbindung erfolgen soll):

.....
.....
.....

ein und entbinde diese insoweit von einer etwa bestehenden Schweigepflicht.

- 2) Hiermit willige ich in die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Jugendsozialarbeit durch
- die den o.g. Schüler unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleitung
 - die Ärztin/den Arzt
 - die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes
 - die Familienhelferin/den Familienhelfer
 - die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der Beratungsstelle
 - die Schulpsychologin/den Schulpsychologen

bezüglich folgender Punkte (bitte immer ausfüllen, wofür genau die Entbindung erfolgen soll):

.....
.....
.....

an die Jugendsozialarbeiterin/den Jugendsozialarbeiter ein und entbinde diese insoweit von einer etwa bestehenden Schweigepflicht.

Diese Einwilligung soll gelten bis:.....(nur falls gewünscht, hier Befristung eintragen)

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Datum: _____

Unterschrift des Sorgeberechtigten: _____

(nur bei unter 16jährigen Schülern)

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers: _____

(mit Vollendung des 16. Lebensjahres)

5.2 Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern und dem Strafgesetzbuch

§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

Handreichung zum Datenschutz für den Umgang mit Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
- b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
- d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 SGB VIII Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Abs. 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 78a SGB X Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage (zu § 78a SGB X)

Kultusministerium Baden-Württemberg

Stand: 03/2018

Handreichung zum Datenschutz für den Umgang mit Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auftragskontrolle),
 7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.
- Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordruck für Eurochecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Abs. 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Abs. 1

Kultusministerium Baden-Württemberg

Stand: 03/2018

Handreichung zum Datenschutz für den Umgang mit Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen

und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.